



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0380

öffentlich

Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr 2021

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 122.350,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Die Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten Flächen für die einzelnen Grundstücke wird in Kürze abgeschlossen. Hierfür werden Sach- und Personalkosten von rund 315.000,00 Euro erwartet. Für die jährliche Erhebung der Gebühr sind ab dem Jahr 2021 rund 30.000,00 Euro an Sach- und Personalkosten kalkuliert.

Finanzierung

Die Erträge in Höhe von kalkuliert 789.900,00 Euro aus der Gewässerunterhaltungsgebühr sind für die Jahre 2018 bis 2021 auf dem Produktkonto 130105.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – im Jahr 2021 zu veranschlagen. In den Folgejahren erfolgt die Ansatzbildung entsprechend der Gebührenerhebung für das jeweilige Jahr. Die Aufwendungen für Sach- und Personalkosten sind im Rahmen des Haushaltes 2021 zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung beschlossen (vergleiche Vorlage 2018/0177/1 – Erlass der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Zuletzt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2020 zum Stand der Umsetzung berichtet, dass die vorbereitenden Arbeiten für die Gebührenerhebung voraussichtlich bis November 2020 abgeschlossen sein werden. Eine erstmalige Veranlagung rückwirkend ab dem Jahr 2018 wäre mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021 vorgesehen.

Die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren wird im Januar 2021 erfolgen.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 197.697,15 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich weiterhin auf 122.347,15 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 29.850,00 Euro an Sach- und Personalkostenkosten geplant.

Für die erstmalige Flächenerhebung wurde für die Jahre 2018 bis 2020 mit Sach- und Personalkosten von 225.000,00 Euro kalkuliert. Eine vorläufige Nachkalkulation hat eine Unterdeckung von rund 90.000,00 Euro ergeben. Die Unterdeckung soll mit einem Anteil von 45.500,00 Euro über die Gebühren für das Jahr 2021 ausgeglichen werden. Die einzelnen Gebührenpositionen bleiben damit gegenüber denen in den Jahren 2018 bis 2020 stabil. Nach dem Abbau der vorläufig ermittelten Unterdeckung kann voraussichtlich im Jahr 2023 mit sinkenden Gebühren gerechnet werden.

Es ist vorgesehen, die Gebührenpflichtigen nach der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses über Presse- und Internetveröffentlichungen sowie ein Informationsschreiben über die bevorstehende Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr zu informieren. Zudem ist die Einrichtung einer Telefonhotline zur Beantwortung von Fragen vorgesehen.

Anlage(n):

Gebührenbedarfsberechnung